

Feinreglement für die Elternräte

Eltern und Erziehungsberechtigte („Erziehungsberechtigte“) der Kinder der Schuleinheit Nänikon-Gschwader geben sich nachfolgende Richtlinien für die Elternmitwirkung („EMW“) in Form eines Elternrates („ER“) in der Schule Nänikon (ERNä) und eines Elternrates in der Schule Gschwader (ERGs).

1. Grundlagen

- 1.1 Dieses Feinreglement beruht auf dem Rahmenreglement „Elternmitwirkung“ der Primarschule Uster vom 06.11.06.
- 1.2 Das Feinreglement regelt Organisation, Wahlen, Aufgaben und Administration der Elternräte in den beiden Schulen sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten der Schuleinheit Nänikon-Gschwader.

2. Grundsätze

- 2.1 Der ER ist Teil der Schule und nimmt die Verantwortung für das Wohl der Kinder gemeinsam und partnerschaftlich mit der Lehrerschaft wahr.
- 2.2 Der ER fördert den Austausch von Gedanken, Erfahrungen und Informationen über erzieherische und schulische Belange.
- 2.3 Die Mitglieder des ER wirken ehrenamtlich mit.
- 2.4 Der ER ist politisch und konfessionell neutral. Er arbeitet zielgerichtet.

3. Abgrenzung

- 3.1 Die Bewältigung individueller Schulprobleme einzelner Schüler/-innen ist nicht Aufgabe des ER. Bei solchen Anliegen kann der ER die Schüler/innen oder die Erziehungsberechtigten darauf hinweisen, sich Hilfe (i. d. R. zuerst) bei der Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege zu holen.
- 3.2 Folgende Bereiche obliegen ebenfalls nicht dem Elternrat: Personelles, Unterrichtsgestaltung, Methodisch-Didaktisches, Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel, Stundenpläne, Klassen- und Gruppeneinteilung, Schulaufsicht.
- 3.3 Der Vorstand des ER oder die Vertretung der Schulbehörde intervenieren bei Verstössen gegen das Rahmen- und Feinreglement.

4. Organisation

- 4.1 Die Delegierten aller Klassen einer Schule bilden den ER. Dieser konstituiert sich selbst.

- 4.2 Die Versammlung aller Erziehungsberechtigten einer Klasse kann durch die Delegierten der Klasse oder die Klassenlehrperson einberufen werden. Die Lehrperson wird zu den Klassensitzungen eingeladen.
- 4.3 Der ER (Vollversammlung) versammelt sich zu Beginn des Schuljahres, jedoch spätestens im November und später nach Bedarf. An der ersten Vollversammlung des Schuljahres wird der Vorstand des ER gewählt bzw. bestätigt.
Je ein Mitglied der Schulleitung, der Lehrerschaft sowie der Primarschulpflege nehmen mit beratender Stimme an der Vollversammlung des ER teil.
- 4.4 Ein bis zwei Mitglieder der Lehrerschaft einer Schule, die Schulleitung und ein Mitglied der Primarschulbehörde nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Entsprechenden ER's teil.
- 4.5 Vom ER delegierte Mitglieder haben das Recht auf Anhörung in der Schulkonferenz oder können auf Einladung der Schulleitung an der Schulkonferenz teilnehmen. Der Schulkonferenz können schriftliche Anträge gestellt werden. Diese sind mindestens eine Woche im Voraus der Lehrervertretung im ER bekannt zu geben. Die Schulkonferenz befindet darüber. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Schulleitung abschliessend darüber.
- 4.6 Der ER bildet Arbeitsgruppen, welche konkrete Themen aufarbeiten oder sich für schulische Projekte einsetzen.
- 4.7 Der Schulhausrat (Schüler/-innen-Vertretung) hat das Recht auf Anhörung im ER. Bei Bedarf können seine Mitglieder zur ER-Sitzung eingeladen werden.
- 4.8 Der ER lädt mit einer Traktandenliste zur Sitzung ein.
- 4.9 Sämtliche Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede Klasse verfügt immer über zwei Stimmen im ER.
- 4.10 Die Delegierten verpflichten sich, an den Sitzungen teilzunehmen.

5. Wahlen

- 5.1 Die Wahl der Klassendelegierten wird von den bisherigen Delegierten selbstständig organisiert und durchgeführt. Dazu stellt die Klassenlehrperson ein Zeitfenster beim Elternabend jeweils im Herbst zur Verfügung.
- 5.2 Die Wahl gilt für die Dauer eines Schuljahres, bei frühzeitigem Austritt eines Delegierten, sollte dieser bemüht sein, baldmöglichst einen Ersatz für das verwaiste Amt zu finden. Wiederwahlen sind möglich.
- 5.3 Grundsätzlich sind alle Erziehungsberechtigten wählbar. Erziehungsberechtigte mit einer Anstellung bei der Primarschule Uster sowie Mitglieder der Primarschulbehörde Uster sind nicht wählbar.
- 5.4 Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, falls sie die Bereitschaft ausdrücklich in schriftlicher Form dem/der Klassendelegierten oder der Klassenlehrperson mitgeteilt haben.
- 5.5 Die zwei Delegierten einer Klasse müssen aus unterschiedlichen Familien kommen. Jedoch kann aus einer Familie jemand in der Klasse X und jemand in der Klasse Y Delegierte/r sein.

- 5.6 Alle anwesenden Erziehungsberechtigten sind stimmberechtigt.
- 5.7 Der ER wählt jährlich einen Vorstand, der mindestens aus Präsidium, dessen Stellvertretung sowie der Protokollführung (je eine Person) besteht. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Aufgaben

- 6.1 Die Delegierten einer Klasse unterbreiten dem ER die Anliegen und Anträge der Erziehungsberechtigten. Der Vorstand informiert die Erziehungsberechtigten regelmässig über die im ER behandelten Themen und gefassten Beschlüsse.
- 6.2 Der ER setzt sich unter anderem für kulturelle Veranstaltungen und Elternbildung ein. Auf Anfrage der Kerngruppe unterstützt der ER, die Lehrerschaft bei Projektwochen, Ausflügen und Schulhausanlässen.
- 6.3 Der ER kann eine Diskussion schulbezogener Themen anregen und dazu konstruktive Beiträge leisten.
- 6.4 Der ER versucht, die übrigen Erziehungsberechtigten wo nötig oder sinnvoll in die Arbeit einzubeziehen.
- 6.5 Die ER-Mitglieder sind Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung.
- 6.6 Die Delegierten pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson.
- 6.7 Das Präsidium vertritt den ER nach aussen und pflegt den Kontakt zur Schulleitung.
- 6.8 Der Vorstand erstellt jeweils bis Anfang Juni einen Jahresbericht zuhanden der Elternschaft und der Schulleitung.
- 6.9 Der ER verfasst bis Anfang Juni z. H. der Schulleitung eine schriftliche Stellungnahme zum entsprechenden Schulprogramm.
- 6.10 Der ER gibt mindestens einmal jährlich in Absprache mit der Schulleitung ein Informationsblatt über seine Arbeit für alle Eltern heraus.
- 6.11 Der ER sorgt für die Kontinuität seiner Arbeit über die Amtszeit hinaus und stellt die entsprechenden Unterlagen in geeigneter Form dem nachfolgenden ER zur Verfügung.
- 6.12 Die Vorstände des ER Nänikon und ER Gschwader treffen sich mindestens 1x im Jahr zu einer Koordinationssitzung. Nach Bedarf wird die Schulleitung und/ oder die Lehrervertretung mit eingeladen.

7. Administration

- 7.1 Arbeiten im Zusammenhang mit Sitzungen/Protokollen (z.B. Einladungen, Traktanden, Protokollführung, Verteiler, Themenspeicher) und das Führen des Archivs ist Sache des ER- Vorstandes.
- 7.2 Sitzungsräume werden dem ER nach frühzeitiger Rücksprache mit der Lehrervertretung im ER zur Verfügung gestellt.

- 7.3 Im Rahmen der Elternratsarbeit können kostenlose Kopien im Schulhaus gemacht werden.
- 7.4 Dem ER steht jährlich ein eigenes Budget zur Verfügung, welches durch die Schulpflege festgesetzt wird. Die Ausgaben müssen im Jahresbericht ausgewiesen werden.

8. Geltung des Feinreglements

- 8.1 Die Q-Gruppen „Elternmitwirkung“ der Schuleinheiten Nänikon und Gschwader haben im Schuljahr 2006/07 ein gemeinsames Feinreglement für das erste Umsetzungsjahr 2007/08 entworfen.
- 8.2 Im Schuljahr 2007/08 trat dieses Feinreglement in der Schuleinheit Nänikon-Gschwader als Pilot in Kraft. Es wurde überprüft, angepasst und im Juni 2008 von beiden Elternräten, der Schulkonferenz und der Schulleitung definitiv verabschiedet.
- 8.3 Das vorliegende Feinreglement wird der Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
- 8.4 Anpassungen müssen von der Schulleitung bzw. der Schulkonferenz - wesentliche Änderungen von der Schulpflege - genehmigt werden.

Datum: 5. Juni 2008

Für die Schulkonferenz:

Q-Leitung EMW Nänikon

(Herr Spörri)

Q-Leitung EMW Gschwader

(Frau Saggio)

Schulleitung

(Herr Kressibucher)

Für die Elternschaft:

Präsidium ER Nänikon

(Herr Krist)

Präsidium ER Gschwader

(Frau Rutz)

Für die Schulbehörde: Schuleinheitspflegerin

(Frau Gartmann)